

# Überblick über wichtige zivilrechtliche Entscheidungen des japanischen Obersten Gerichtshofs aus dem Jahr 2004

Dirk Schüßler-Langeheine / Eberhard Hafermalz<sup>1</sup>

- I. Zivilgesetz Allgemeiner Teil
- II. Sachenrecht
- III. Schuldrecht
  - 1. Abtretung
  - 2. Vertragsrecht
  - 3. Bereicherungsrecht
  - 4. Deliktsrecht
- IV. Familien- und Erbrecht
- V. Handels- und Gesellschaftsrecht
  - 1. Gesellschaftsrecht
  - 2. Handelsgeschäfte
  - 3. Versicherungsrecht
- VI. Arbeitsrecht
- VII. Recht des geistigen Eigentums
- VIII. Verfahrensrecht
  - 1. Erkenntnisverfahren
  - 2. Einstweiliger Rechtsschutz
  - 3. Sanierung und Insolvenz
- IX. Entscheidungsübersicht

## I. ZIVILGESETZ ALLGEMEINER TEIL

Hinweis:

Urteil [4] behandelt auch eine Problematik aus dem Allgemeinen Teil des Zivilgesetzes. Es geht in dem Fall um die Frage, wann die Unterlassung der Mitteilung bestimmter Umstände an den Vertragspartner einen *Verstoß gegen Treu und Glauben* darstellt.

---

<sup>1</sup> Dieser Beitrag knüpft an die Rechtsprechungsüberblicke der vergangenen Jahre an (ZJapanR 8 (1999) 149 ff.; ZJapanR 10 (2000) 250 ff.; ZJapanR 13 (2002) 280 ff.; ZJapanR 15 (2003) 276 ff.; ZJapanR 17 (2004) 254 ff.; ZJapanR 19 (2005) 268 ff.). Als Grundlage für die Zusammenstellung diente hauptsächlich die Rechtsprechungsübersicht *Heisei jûroku nendo jûyô hanrei kaisetsu* [Erläuterung wichtiger Entscheidungen 2004], Jurisuto 1291 (*Jurisuto Rinji Zôkan* vom 10. Juni 2005); im Folgenden zitiert als: "Jurisuto 1291".

## II. SACHENRECHT

[1] Urteil vom 13. Februar 2004<sup>2</sup>: Der Eigentümer eines Rennpferdes hat keinen Anspruch auf Unterlassung oder Schadensersatz gegen den Hersteller einer Spielsoftware, in der der Name seines Rennpferdes unerlaubt verwendet wird.

Die Kläger waren Eigentümer 14 berühmter Rennpferde. Die Beklagte Y war Hersteller und Vertreiber der Spielsoftware „*Gyaroppu Rêsa*“. Hierbei handelt es sich um ein Pferderennspiel, bei dem der Nutzer aus über 1000 vorprogrammierten Namen von Rennpferden ein Pferd aussuchen und mit dem gewählten Pferd auf echten Pferderennbahnen nachgebildeten Rennstrecken an Pferderennen teilnehmen kann. Fast alle zur Auswahl stehenden Pferdenamen entsprachen den Namen tatsächlich existierender Rennpferde. Hierunter waren auch die Namen der Pferde der Kläger. Die Kläger begehrten Unterlassung und Schadensersatz von Y mit der Begründung, dass ihr Eigentumsrecht an den Rennpferden auch das Recht umfasse, den wirtschaftlichen Nutzen aus der Bekanntheit der Namen ihrer Pferde zu ziehen.

Das Berufungsgericht lehnte zwar den Unterlassungsanspruch mit der Begründung ab, dass sich das sog. „Publizitätsrecht an einer Sache“ (*mono no paburishiti-ken*) (noch) nicht zu einem Ausschließlichkeitsrecht entwickelt habe, gestand den Klägern jedoch einen Schadensersatzanspruch zu. Zur Begründung führte das Gericht aus, dass tatsächlich entgeltliche Verträge über die Nutzung der Namen von Rennpferden für eine Spielsoftware abgeschlossen würden. Dies zeige, dass im Rechtsverkehr insoweit allmählich ein Publizitätsrecht an einer Sache anerkannt werde. Hieraus lasse sich ableiten, dass die unerlaubte Benutzung des Namens eines berühmten Rennpferdes eine zum Schadensersatz verpflichtende rechtswidrige Handlung darstelle. Beide Parteien legten Revision ein.

Der OGH gab dem Berufungsgericht insoweit Recht, als es den Unterlassungsanspruch der Kläger abgelehnt hat, wies die Klage jedoch auch hinsichtlich des Schadensersatzanspruchs ab. Das Eigentumsrecht gewähre dem Eigentümer einer Sache lediglich die Rechte an dem betreffenden körperlichen Gegenstand. Soweit Immaterialgüterrechte wie etwa das Recht zur Nutzung des Namens eines Gegenstandes in Frage stünden, regelten die Spezialgesetze des Rechts des geistigen Eigentums – wie etwa Marken-gesetz und Urheberrechtsgesetz – Umfang und Grenzen dieser Rechte. Auch wenn der Name eines berühmten Rennpferdes Kunden anlocken könne, rechtfertige dies noch nicht, dem Eigentümer eines solchen Rennpferdes Ausschließlichkeitsrechte hinsichtlich der Nutzung des Namens seines Pferdes ohne gesetzliche Grundlage zuzugestehen. Die unerlaubte Nutzung eines solchen Namens könne daher auch nicht als rechtswidrige Handlung angesehen werden. Aus diesem Grunde stehe den Klägern weder ein Unterlassungs- noch ein Schadensersatzanspruch zu.

---

2 Minshû 58 (2) 311 = Hanrei Jihô 1863, 25 (Bespr. Y. INOUE, Jurisuto 1291, 272).

### III. SCHULDRECHT

#### 1. *Abtretung*

[2] Urteil vom 16. Juli 2004<sup>3</sup>: Die insolvenzrechtliche Anfechtbarkeit gemäß Art. 72 Nr. 2 Insolvenzgesetz<sup>4</sup> erstreckt sich auch auf vor dem Eintritt der Insolvenz vereinbarte Abtretungen, wenn diese auf den Zeitpunkt der Zahlungseinstellung bzw. der Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufschiebend bedingt waren.

Die Gesellschaft A hatte im Februar 1999 ihre bestehenden und künftigen Forderungen gegen bestimmte Schuldner zum Zwecke der Sicherung an ihre Gläubigerin Y abgetreten. Hierbei wurde vereinbart, dass die Abtretung wirksam werden solle, wenn eines der im Abtretungsvertrag näher bestimmten Ereignisse eintrete. Zu diesen Ereignissen gehörte unter anderem die Einstellung von Zahlungen durch die A sowie der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der A. Am 31. März 2000 stellte A die Zahlungen ein und teilte den betreffenden Schuldnern am 3. April 2000 den Forderungsübergang auf Y mit. Am 16. Juni 2000 wurde A für insolvent erklärt, und X wurde als Insolvenzverwalter eingesetzt. X focht unter Berufung auf Art. 72 Nr. 1 und 2 Insolvenzgesetz die Abtretung an und klagte gegen Y auf Herausgabe der von den betroffenen Schuldnern erhaltenen Zahlungen sowie auf Feststellung, dass die noch ausstehenden Forderungen gegen diese Schuldner X zustünden.

Der OGH gab dem X Recht. Art. 72 Nr. 2 Insolvenzgesetz bestimmt, dass sämtliche auf die Einräumung von Sicherheiten oder Erfüllung von Verbindlichkeiten gerichteten Geschäfte sowie alle sonstigen die Insolvenzgläubiger benachteiligenden Geschäfte angefochten werden können, sofern sie von der insolventen Person nach Einstellung der Zahlungen oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen worden sind. Der OGH entschied, dass in einer Situation, in der eine Abtretung auf den Zeitpunkt der Einstellung der Zahlungen bzw. des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufschiebend bedingt sei, eine vergleichbare Interessenlage bestehe wie in dem Fall, dass das Geschäft erst nach Eintritt dieser Ereignisse vorgenommen werde. Ein solcher, in seiner Wirkung aufschiebend bedingter Abtretungsvertrag bewirke eine Bevorzugung des betreffenden Gläubigers im Falle des Risikoeintritts und verhindere, dass die betreffende Forderung der Insolvenzmasse zufalle. Dies widerspreche der in Art. 72 Nr. 2 Insolvenzgesetz zum Ausdruck kommenden Zielsetzung einer Gleichbehandlung der Gläubiger, so dass eine entsprechende Anwendung dieser Vorschrift geboten sei.

---

3 Minshû 58 (5) 1744 = Hanrei Jihô 1872, 64 (Bespr. J. MATSUSHITA, Jurisuto 1291, 141).

4 *Hasan-hô*, Gesetz Nr. 75/2004, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 147/2004.

## 2. *Vertragsrecht*

### 2.1 *Allgemeines Vertragsrecht*

Zur Vertragsauslegung bei Versicherungsverträgen siehe Urteile [15] und [16].

[3] Beschluss vom 30. August 2004<sup>5</sup>: Die Vereinbarung eines exklusiven Verhandlungsrechts im Vorfeld einer geplanten Akquisition ist grundsätzlich wirksam und kann ein Recht auf Unterlassung begründen. Das Recht auf Unterlassung kann im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes durchsetzbar sein, sofern (i) nicht jegliche Möglichkeit der Einigung über die geplante Akquisition ausscheidet und (ii) die sonstigen Voraussetzungen des einstweiligen Rechtsschutzes vorliegen.

Im Mai 2004 nahmen die Antragstellerin X (Sumitomo Trust Bank) und die Antragsgegnerinnen Y (mehrere Unternehmen der ehemaligen UFJ Bankengruppe) in Aussicht, dass X Teile der Y erwerben sollte. Die Parteien vereinbarten daher in einer Grundsatzvereinbarung (*kihon gô-i-sho*), dass die Parteien die Verhandlungen über den Erwerb bis zur abschließenden Einigung (*saishûteki na gô-i*) fortführen würden. Die Vereinbarung sah unter anderem in Artikel 12 vor, dass keine der Parteien Informationen an Dritte weitergeben oder mit Dritten direkt oder indirekt mit Blick auf Geschäfte kooperieren werde, die dem Zweck der Vereinbarung (Erwerb von Teilen der Y durch X) zuwiderliefen. Diese Beschränkung sollte bis zum 31. März 2006 gelten. In der Folgezeit gerieten die Verhandlungen ins Stocken. Y, die wegen finanzieller Schwierigkeiten den Erwerb so schnell wie möglich voranzutreiben trachteten, teilten daher der X unter dem 14. Juli 2004 mit, dass Y das Memorandum kündigten und nunmehr mit der A (Bank of Tokyo Mitsubishi) den Erwerb zu vollziehen gedachten. Als Grund gaben die Antragsgegnerinnen Y an, dass sie nur mit A hinreichende Aussichten auf geschäftliche Erholung sähen.

Zwei Tage darauf beantragte X den Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen die Antragsgegnerinnen Y mit dem Ziel, unter Berufung auf Artikel 12 der Grundsatzvereinbarung weitere Verhandlungen und die Kooperation mit A bis längstens zum 31. März 2006 zu unterbinden.

Der Antrag der X hatte in letzter Instanz vor dem OGH keinen Erfolg. Das Gericht befürwortete zwar die grundsätzliche Bindungswirkung einer Exklusivitätsvereinbarung wie der in Artikel 12 der getroffenen Vereinbarung, stellte zugleich aber unter Hinweis auf die allgemeine Verkehrsauffassung (*shakai tsûnen-jô*) weiter fest, dass eine solche Regelung als unwirksam *ex nunc* anzusehen sei, sobald es an jeglicher Möglichkeit des Erreichens einer abschließenden Einigung über das angestrebte Geschäft fehle.

Auf den konkreten Fall bezogen führte der OGH weiter aus, im vorliegenden Falle sei zwar nicht anzunehmen, dass die Parteien keine abschließende Einigung erzielt haben würden, es fehle dem Antrag der X allerdings am Rechtsschutzbedürfnis für eine

---

5 Minshû 58 (6) 1763 = Hanrei Jihô 1872, 28 (Bespr. M. OKINO, Jurisuto 1291, 68 und K. TOKUDA, ebd. 139).

einstweilige Verfügung. Es könne nicht davon ausgegangen werden, dass X im Falle der Nichtgewährung einstweiligen Rechtsschutzes Schaden entstünde, der nicht im Wege eines Schadensersatzanspruches kompensiert werden könne. Es sei zu berücksichtigen, dass die Chancen einer abschließenden Einigung zwischen X und Y relativ gering seien, und darüber hinaus den Y durch Auferlegung einer Verhandlungssperre mit anderen potentiellen Erwerbern für die lange verbleibende Zeit bis Ende März 2006 ein vergleichsweise hoher Schaden entstehen könne. Im Wege einer Gesamtabwägung kommt der OGH zu dem Ergebnis, dass X kein unzumutbarer Schaden und keine unmittelbare Gefahr erwachse, wenn dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung nicht stattgegeben werde.

*Okino* merkt in seiner Besprechung an<sup>6</sup>, dass der OGH erstmals zur Bindungskraft einer Vereinbarung zu exklusiven Verhandlungen Stellung nimmt, bedauert jedoch, dass es im Unklaren bleibt, unter welchen Umständen die vom Gericht als maßgeblich angesehene Unmöglichkeit einer abschließenden Einigung anzunehmen ist. Weder vom OGH noch von *Okino* wird darauf eingegangen, wie es zu bewerten ist, wenn die Verschlechterung der Aussichten einer abschließenden Einigung – wie im vorliegenden Fall dadurch, dass Y mit A Verhandlungen aufgenommen hat – maßgeblich gerade auf den Verstoß gegen die Exklusivitätsabrede zurückzuführen ist. Es erscheint durchaus fraglich, ob es in einem solchen Fall der Y gestattet sein soll, sich auf die Folgen des eigenen Vertragsbruchs zu berufen, um diesen im Ergebnis zu rechtfertigen. Der OGH hatte diese Frage freilich nicht zu entscheiden, da er den Antrag der X gerade nicht an den fehlenden Aussichten auf eine abschließende Einigung, sondern am fehlenden Rechtsschutzinteresse der X scheitern lassen hat. In anderen Fallkonstellationen könnte dieser Aspekt jedoch eine entscheidende Rolle spielen.

In seiner Besprechung der prozessualen Aspekte der Entscheidung des OGH stimmt *Tokuda*<sup>7</sup> dem Ansatz des Gerichts zu, mit der herrschenden Meinung nicht nur den möglichen Schaden des Antragstellers, sondern auch den des Antragsgegners in die Abwägung über die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes einzubeziehen. Er warnt allerdings vor einer übermäßigen Betonung der Möglichkeit des Antragstellers, im Hauptsacheverfahren Schadensersatz zu erlangen, da damit der Rechtsschutz des Antragstellers unverhältnismäßig stark eingeschränkt zu werden drohe. In diesem Zusammenhang ist es bezeichnend, dass das Distriktgericht Tokyo im Hauptsacheverfahren am 13. Februar 2006 den Antrag auf Verurteilung von Y zum Ersatz des Schadens, der X durch den Nichtabschluss des abschließenden Erwerbsvertrages mit Y entstanden sei, erstinstanzlich abwies.<sup>8</sup> Das Gericht stellte zwar einen Vertragsverstoß durch Y fest, als diese in Verhandlungen mit A eintraten. Der von X geltend gemachte Schaden aus dem Nichtabschluss des abschließenden Erwerbsvertrages sei aber nicht

---

6 M. OKINO, *Jurisuto* 1291, 68.

7 K. TOKUDA, *Jurisuto* 1291, 139.

8 Vgl. *Nihon Keizai Shinbun* vom 14. Februar 2006.

ein aus diesem Vertragsbruch entstandener Schaden. Es fehle an der erforderlichen Kausalität. X könne allenfalls den Schaden geltend machen, der X aus dem Verlust der Weiterverhandlungsmöglichkeit entstanden sei, so etwa zusätzliche Kosten. X hat Berufung gegen die Entscheidung eingelegt.

[4] Urteil vom 18. November 2004<sup>9</sup>: Der Verkäufer von Eigentumswohnungen kann auf Ersatz von Schaden, der kein Vermögensschaden ist, in Anspruch genommen werden, wenn er die Käufer zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages über einen wesentlichen, für die Höhe des Kaufpreises relevanten Faktor nicht aufgeklärt hat, da ein solches Verschweigen wesentlicher Umstände einen schwerwiegenden Verstoß gegen Treu und Glauben darstellt.

Die Wohnungs- und Stadtentwicklungsgesellschaft Y war Eigentümerin und Verwalterin mehrer Wohnanlagen und hatte Mietverträge unter anderem mit den Klägern X abgeschlossen. Im Zuge einer geplanten Neuerrichtung des von ihnen bewohnten Wohnhauses erklärten sich die X damit einverstanden, die Mietverträge für ihre bisherigen Wohnungen zu kündigen und zugleich Eigentumswohnungen in einem anderen neu errichteten Wohnkomplex der Y zu erwerben. Die Vereinbarungen zwischen Y und den X enthielten einen Passus, nach dem Y die nach Erwerb durch die bisherigen Mieter verbleibenden Wohneinheiten unmittelbar öffentlich anbieten werde, wobei der Preis der öffentlichen Werbung zumindest dem Preis entspreche, den Y den X angeboten hatte. In Wahrheit hatte Y jedoch keinerlei Absicht, Wohneinheiten öffentlich anzubieten, da die von X gezahlten Preise tatsächlich überhöht waren.

Der OGH entschied, dass Y hätte erkennen müssen, dass die X davon ausgegangen waren, dass ein öffentliches Angebot erfolgen werde und deshalb durch ihre Vorspiegelung, ein öffentliches Angebot zu machen, die X dazu veranlasst habe, von einer ansonsten vor Abschluss des Kaufvertrages angezeigten kritischen Prüfung der Angemessenheit des von Y angebotenen Kaufpreises Abstand zu nehmen. Dadurch, dass es Y unterlassen habe, den X das Fehlen ihrer Absicht mitzuteilen, die Wohnungen öffentlich anzubieten, habe sie gegen Treu und Glauben verstoßen und rechtswidrig gehandelt, so dass sie zum Ersatz des Schadens verpflichtet sei, der kein Vermögensschaden ist.

Dieses Urteil greift einen weiteren Aspekt der Folgen des Zusammenbruchs der *bubble economy* Anfang der neunziger Jahre auf. In vielen ähnlichen Fallkonstellationen fielen die Immobilienpreise dramatisch, nachdem die bisherigen Mieter neue Eigentumswohnungen gekauft hatten, so dass der Veräußerer den späteren Käufern erhebliche Preisnachlässe gewährte. In zahlreichen dieser Fälle machten die früheren Mieter Ansprüche aus unerlaubter Handlung bzw. ungerechtfertigter Bereicherung geltend, und es hat sich eine Rechtsprechung zu den näheren Voraussetzungen dieser Ansprüche herausgebildet. Die Besonderheit des vom OGH nun entschiedenen Falles

---

9 Minshû 58 (8) 2225 = Hanrei Jihô 1883, 62 (Bespr. H. KUBO, Jurisuto 1291, 70).

liegt darin, dass weder ein späterer Preisnachlass noch eine Aufklärungspflicht hinsichtlich eines möglichen Preisverfalls am Immobilienmarkt in Frage standen. Allein die nicht erfolgte Aufklärung über das Fehlen der Absicht der Y, Wohneinheiten öffentlich anzubieten, wurde hier vom OGH als ausreichend für eine rechtswidrige Handlung angesehen. Interessant ist dieses Urteil vor dem Hintergrund des Urteils des OGH vom 9. Dezember 2003,<sup>10</sup> in dem das Gericht für einen Versicherungsvertrag noch entschieden hatte, an die Aufklärungspflichten seien keine überzogenen Anforderungen zu stellen. Zu beachten ist weiterhin, dass der OGH den Klägern keinen Schadensersatz zugesprochen hat, da es offenbar an einem nachweislichen Kausalzusammenhang zwischen der Verletzung der Aufklärungspflicht und der Kaufentscheidung fehlte. Verletzt wurde lediglich das Recht, eine Entscheidung unter Kenntnis aller relevanten Umstände treffen zu können. Aus diesem Grunde war ein Rückgriff auf das auch als „Schmerzensgeld“ bezeichnete *isha-ryô* gemäß Art. 710 Zivilgesetz (ZG)<sup>11</sup> erforderlich.

## 2.2 Darlehen

In den im folgenden vorgestellten beiden Urteilen hat der OGH zur Frage der Anrechenbarkeit von überhöhten, aber freiwillig gezahlten Zinsen auf sog. Handelsdarlehen (*shôkô-rôn*) Stellung bezogen. In beiden Entscheidungen bestätigt das Gericht die bisherige Linie einer strengen Auslegung des Gesetzes zur Kontrolle der Darlehensvergabe (DarlVKG)<sup>12</sup> zugunsten des Darlehensnehmers.<sup>13</sup>

[5] Urteil vom 20. Februar 2004<sup>14</sup>: Von einer freiwilligen Zahlung überhöhter Zinsen nach Art. 43 Abs. 1 DarlVKG kann unter anderem nur dann ausgegangen werden, wenn dem Darlehensnehmer unverzüglich nach Erhalt einer Zins- oder Tilgungszahlung die Information gem. Art. 18 DarlVKG vom Darlehensgeber zur Verfügung gestellt wird. Dies ist bei einer Information im Voraus nicht der Fall.

Die Aktiengesellschaft A schloss mit dem gewerblichen Darlehensgeber Y einen Rahmenvertrag über die fortlaufende Vergabe von Handelsdarlehen. 1993 gab Y der A ein Darlehen über 2 Millionen Yen und 1995 über weitere 2 Millionen Yen. Der vereinbarte Zinssatz lag bei 0,08 % pro Tag, also 29,2 % p. a., erhöhte sich allerdings bei Einbeziehung der Gebühren auf 39,45 % p.a. A hatte die Darlehen nach zwei Monaten zurückzuzahlen, verlängerte die Laufzeit aber vereinbarungsgemäß durch monatliche Zahlung der Zinsen und Gebühren.

---

10 Urteil [23] des Rechtsprechungsüberblicks 2003, ZJapanR 19 (2005) 285.

11 *Minpô*, Gesetz Nr. 89/1896 (1. bis 3. Buch) und Gesetz Nr. 9/1898 (4. und 5. Buch), beide zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 147/2004.

12 *Kashikin-gyô kisei-hô*, Gesetz Nr. 32/1982, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 58/2004.

13 Zum Schutz des Darlehensnehmers vor einer insgesamt überhöhten Zahlungsverpflichtung siehe etwa Urteil [3] des Rechtsprechungsüberblicks 2003, ZJapanR 19 (2005) 271.

14 *Minshû* 58 (2) 380 = *Hanrei Jihô* 1853, 28 (Bespr. K. YOSHIDA, *Jurisuto* 1291, 73).

Nach sechs Jahren regelmäßiger Zahlung der monatlichen Zinsen und Gebühren beehrte A von Y die Anrechnung desjenigen Betrages, den A wegen Überschreitung des gesetzlich zulässigen Höchstzinssatzes<sup>15</sup> überzahlt hatte, auf die Darlehensforderung sowie Rückzahlung des darüber hinaus gehenden Betrages von mehr als 2,9 Millionen Yen. Y hingegen berief sich auf die Regelung des Art. 43 Abs. 1 DarlVKG, nach der ein Darlehensnehmer an den gewerblichen Darlehensgeber gezahlte überhöhte Zinsen nicht auf den Grundbetrag des Darlehens anrechnen oder zurückverlangen kann, wenn die Zinszahlung freiwillig erfolgte sowie der Darlehensgeber seine unter anderem in Art. 18 DarlVKG gesetzlich vorgeschriebenen Notifikations- und Auskunftspflichten erfüllt hat. Die Y hatte der A monatlich am 25. Tag eine schriftliche Zahlungsaufforderung für den 10. Tag des Folgemonates zugesandt, in der sie A über alle Angaben, die in Art. 18 DarlVKG zur Mitteilung vorgesehen waren, für den Folgemonat, also bezogen auf den Stand der Darlehensschuld nach erfolgter Zahlung, informierte. Diese Information war physisch verbunden mit dem Überweisungsträger, den Y als Vordruck mit-schickte.

Der OGH hat Y die Berufung auf Art. 43 Abs. 1 DarlVKG versagt. Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes verlange die Information des Darlehensnehmers *unverzüglich nach Erhalt einer Zahlung*, nicht wie hier regelmäßig ca. zwei Wochen vorher. Da der Darlehensnehmer X nicht, wie vom Gesetz verlangt, *nach* der Zahlung informiert worden sei und zudem die nachträglich zuzustellenden Informationen auf dem Überweisungsträger verzeichnet gewesen seien, den der Darlehensnehmer zur Zahlung verwendet habe, könnten die Voraussetzungen von Art. 43 Abs. 1 DarlVKG nicht als erfüllt angesehen werden.

[6] Urteil vom 20. Februar 2004<sup>16</sup>: Vorausabzüge sind keine freiwillige Zahlung überhöhter Zinsen nach Art. 43 Abs. 1 DarlVKG.

Der Sachverhalt dieses Urteils ähnelt dem Urteil [5] zu Grunde liegenden Sachverhalt. Allerdings hatte hier A einen Teil der Zinsen als Vorausabzug (*tenbiki risoku*) geleistet. Des weiteren hatte Y es versäumt, unmittelbar nach Abschluss des Vertrages einen Teil der gemäß Art. 17 DarlVKG notwendigen schriftlichen Angaben zum Vertrag an A auszuhändigen. Schließlich hatte Y der A die nach Art. 18 DarlVKG notwendige schriftliche Mitteilung über den Darlehensstand regelmäßig erst ca. 20 Tage nach der Zahlung zugestellt.

Der OGH verneinte auch in diesem Fall das Vorliegen der Voraussetzungen von Art. 43 Abs. 1 DarlVKG. Zur Frage der Anwendbarkeit der Vorschrift auf Vorausabzüge führt das Gericht aus, dass Art. 43 DarlVKG zwar eine Sonderregel zu Art. 1

---

15 Vgl. Art. 1 Zinssatzbegrenzungsgesetz (*Risoku seigen-hô*), Gesetz Nr. 100/1954, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 155/1999. Zu dieser Vorschrift siehe auch Urteil [3] des Rechtsprechungsüberblicks 2003, ZJapanR 19 (2005) 271.

16 Minshû 58 (2) 475 = Hanrei Jihô 1853, 32 (Bespr. K. YOSHIDA, Jurisuto 1291, 73 f.).

Zinssatzbegrenzungsgesetz darstelle, nicht aber auch zu Art. 2. Nach Art. 2 Zinssatzbegrenzungsgesetz sind Vorabzüge als Tilgung der Darlehensschuld anzusehen, sofern sie zur Überschreitung der zulässigen Zinsen führen. Da diese Vorschrift durch Art. 43 DarlVKG nicht verdrängt werde, könne aus Art. 43 DarlVKG nicht geschlossen werden, dass Vereinbarungen eines Vorabzuges bei Überschreitung des gesetzlichen Höchstzinssatzes als freiwillig gezahlt und daher nicht auf die Darlehensschuld anrechenbar zu behandeln sind.

Der OGH stellte weiter fest, dass Y die nach Art. 43 Abs. 1 DarlVKG notwendige Mitteilungspflicht nach Art. 17 und 18 DarlVKG ebenfalls nicht erfüllt habe. Art. 17 DarlVKG sei schon deshalb nicht erfüllt, weil Y nicht ausnahmslos alle der vorgeschriebenen Daten an A mitgeteilt habe. Des weiteren könne die Mitteilung über den Darlehensstand erst ca. 20 Tage nach erfolgter Tilgungsleistung nicht als „unverzüglich“ im Sinne von Art. 18 DarlVKG angesehen werden.

Aufgrund der Vielzahl von Handelsdarlehen haben die vorstehenden Urteile große Bedeutung für die japanische Wirtschaft. Im einzelnen auf die Argumentation des OGH beziehend streicht *Yoshida* in seiner Besprechung<sup>17</sup> heraus, dass der OGH sich bei der Ablehnung der Anwendung des Art. 43 Abs. 1 DarlVKG auf Vorabzüge nur auf das formale Argument des Wortlautes der Vorschrift stützt. Dieser verweist nur auf Art. 1 Abs. 1 Zinssatzbegrenzungsgesetz, nicht auch auf Art. 2 zur Regelung der Behandlung von Vorabzügen. Daneben werde in der Literatur auch argumentiert, Vorabzüge und Vorauszahlungen seien ihrer Natur nach nicht als freiwillig im Sinne von Art. 43 Abs. 1 DarlVKG anzusehen. Zu den Anforderungen an die Mitteilung des Vertragsinhaltes nach Art. 17 DarlVKG konstatiert *Yoshida*, der OGH setze seine Linie einer strengen Auslegung dieser Norm fort<sup>18</sup>. Schließlich bemerkt *Yoshida*, dass die Urteile die Frage aufwürfen, welche Zeitspanne nach Zahlungserhalt als „unverzüglich“ im Sinne des Art. 18 DarlVKG anzusehen sei, da in jedem Fall eine Verzögerung durch Feststellung der Zahlung und Versendung der Mitteilung entstehe. In einem weiteren Urteil<sup>19</sup> habe der OGH auch eine Spanne von sieben bis zehn Tagen als zu lang erachtet.

Die in den vorgenannten Entscheidungen angesprochene fortlaufende und sich erneuernde („revolvierende“) Vergabe von Darlehen durch gewerbsmäßige Geldverleiher ist in Japan gängige Praxis (genannt „*riborubingu harai*“ oder kurz „*ribo barai*“). Oft hat dies zur Folge, dass die vom Darlehensnehmer bis zur vollständigen Rückzahlung zu leistenden Zinsen den Darlehensbetrag zum Teil erheblich übersteigen. Das japanische Finanzministerium erwägt daher, in die für 2007 geplante Novelle des Gesetzes zur Kontrolle der Darlehensvergabe sowohl eine Obergrenze für die Rückzahlungsfrist als auch einen Mindestbetrag für monatliche Rückzahlungsraten aufzunehmen<sup>20</sup>.

---

17 K. YOSHIDA, *Jurisuto* 1291, 73 f.

18 Vgl. Urteil vom 22. Januar 1990, *Minshû* 44 (1) 332.

19 Vgl. Urteil vom 9. Juli 2004, *Hanrei Jihô* 1870, 12.

20 Vgl. *Nihon Keizai Shinbun* vom 27. April 2006.

### 2.3 *Miete*

Im Anschluss an die 2003 ergangene Serie von Urteilen zum Mietrecht<sup>21</sup> erließ der OGH 2004 ein weiteres Urteil, in dem er die Möglichkeit anerkannte, die Folgen des Zusammenbruchs der Preise auf dem Grundstücksmarkt in langfristigen Mietverträgen im Wege einer Reduzierung des Mietzinses zu berücksichtigen.

[7] Urteil vom 8. November 2004<sup>22</sup>: Bei Art. 32 des Gesetzes über Grundstücks- und Gebäudemiete<sup>23</sup> handelt es sich um eine zwingende Vorschrift, die auch auf Untermietverträge Anwendung findet. Für die Frage, ob und inwieweit ein Anspruch auf Mietzinsanpassung nach dieser Vorschrift besteht, sind die bei Vertragsschluss von den Parteien als wesentlich angesehenen Faktoren maßgeblich heranzuziehen. Hierzu gehört auch der Verlauf der zum Vertragsschluss führenden Verhandlungen der Parteien und insbesondere auch das Vorliegen von Entwürfen hinsichtlich der fraglichen Klausel zur automatischen Mietzinssteigerung.

### 3. *Bereicherungsrecht*

[8] Urteil vom 5. November 2004<sup>24</sup>: In einem Fall, in dem eine Person anlässlich des Eintritts in eine Gemeinschaft, die nur Gemeinschaftseigentum und kein Privateigentum einzelner anerkennt, unter Verzicht auf jegliche Rückzahlungsansprüche ihr gesamtes Vermögen auf diese Gemeinschaft übertragen hat, kann diese Person gleichwohl einen Anspruch auf Rückzahlung eines angemessenen Teils ihres eingebrachten Vermögens aus ungerechtfertigter Bereicherung haben, wenn sie später aus dieser Gemeinschaft wieder austritt.

Die Klägerin X war 1989 der Y beigetreten, einer nicht-rechtsfähigen Gemeinschaft, die sich aus den Anhängern der sog. *Yamagishizumu Shakai* zusammensetzte, einer Gruppierung, die ein Leben in einer sozialen Gemeinschaft ohne Egoismen und ohne privates Eigentum propagierte. Anlässlich des Beitritts zu dieser Gemeinschaft unterschrieb X ein Formular, in dem sie erklärte, sie wolle den Rest ihres Lebens in der Gemeinschaft verbringen und ihr gesamtes Vermögen bedingungslos der Y übertrug. Weiterhin erklärte sie, dass sie in der Zukunft keine Rückgabe ihres Eigentums ver-

---

21 Urteile [4] bis [7] des Rechtsprechungsüberblicks 2003, ZJapanR 19 (2005) 272.

22 Hanrei Jihô 1883, 52.

23 *Shakuchi shakuya-hô*, Gesetz Nr. 90/1991, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 153/1999. Nach Art. 32 Abs. 1 sind die Parteien eines Gebäudemietvertrages berechtigt, ungeachtet der mietvertraglichen Vereinbarungen eine Mietzinsanpassung für die Zukunft zu verlangen, wenn der vertraglich vereinbarte Mietzins wegen einer Veränderung der auf das Grundstück oder Gebäude entfallenden steuerlichen Belastung, der Grundstücks- oder Gebäudepreise oder sonstiger wirtschaftlicher Umstände oder mit Blick auf Vergleichsmieten unangemessen geworden ist. Zu der entsprechenden Vorschrift für die Pacht von Agrarland in Art. 21 Agrarlandgesetz siehe auch Urteil [13] des Rechtsprechungsüberblicks 2001, ZJapanR 15 (2003) 284.

24 Minshû 58 (8) 1997 = Hanrei Jihô 1881, 67 (Bespr. K. YOSHIDA, Jurisuto 1291, 75).

langen werde. Das von ihr in die Gemeinschaft eingebrachte Vermögen belief sich auf insgesamt ca. 290 Millionen Yen. Aufgrund einer Veränderung der persönlichen Umstände der X und Spannungen mit Mitgliedern der Y entschied sich X 1994 schließlich, die Gemeinschaft zu verlassen. Nach ihrem Ausscheiden verlangte sie einen erheblichen Teil des von ihr eingebrachten Vermögens zurück, erhielt von der Y jedoch nur 40,3 Millionen Yen ausgezahlt. Den darüber hinaus gehenden Betrag des von ihr übertragenen Vermögens machte sie im Klagewege geltend.

Der OGH entschied, dass es in einem Fall wie dem vorliegenden offensichtlich sei, dass die X ihr gesamtes Vermögen allein deswegen in die Gemeinschaft eingebracht habe, weil sie davon ausgegangen sei, dass sie dieser Gemeinschaft für den Rest ihres Lebens angehören werde. Verlasse die X die Gemeinschaft zu Lebzeiten, entfielen hierdurch der Zweck der Vermögensübertragung bzw. die ihr zu Grunde liegende Annahme. Somit bestehe in einem solchen Fall ein Rückzahlungsanspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung. Zur Höhe des Bereicherungsanspruchs führte der OGH aus, dass während der Zeit der Mitgliedschaft in der Gemeinschaft einerseits der Lebensunterhalt der Klägerin von der Gemeinschaft bestritten worden sei, andererseits es der Klägerin zum Zeitpunkt des Eintritts in die Gemeinschaft auch bewusst gewesen sei, dass das von ihr eingebrachte Vermögen für den Lebensunterhalt anderer Gemeinschaftsmitglieder verwendet werde. Aus diesen Gründen scheidet eine vollständige Rückzahlung des eingebrachten Vermögens aus. Die Höhe des Rückzahlungsanspruchs richte sich nach allen Umständen des Falles, wie z. B. Alter der betreffenden Person, Erwerbsfähigkeit nach Ausscheiden aus der Gemeinschaft, Dauer der Mitgliedschaft etc. Die vom Berufungsgericht als angemessen angesehene Summe von 100 Millionen Yen hielt auch der OGH für angemessen und wies die gegen das Berufungsurteil eingelegte Revision zurück.

#### 4. *Deliktsrecht*

[9] Urteil vom 15. Juli 2004<sup>25</sup>: Bei der Beurteilung, ob eine bestimmte Äußerung eine Ehrverletzung darstellt, kann die Kundgabe einer Rechtsauffassung als Meinungsäußerung zu werten sein.

In der Rechtsprechung zu den Voraussetzungen einer zum Schadensersatz verpflichtenden *Ehrverletzung* wird danach unterschieden, ob es sich bei der fraglichen Äußerung um eine Tatsachenbehauptung (*jijitsu no tekiji*) oder eine Meinungsäußerung (*iken naishi ronpyô no hyômei*) handelt.<sup>26</sup> Im vorliegenden Fall war fraglich, unter welche dieser beiden Kategorien die Kundgabe einer Rechtsauffassung zu fassen sei. Konkret ging es darum, dass der Beklagte Y behauptet hatte, der auszugsweise Abdruck seiner Karikaturen in einem Buch des Klägers X stelle eine Verletzung seines Urheberrechts

---

25 Minshû 58 (5) 1615 = Hanrei Jihô 1870, 15 (Bespr. A. KUBOTA, Jurisuto 1291, 80 und Y. ECHI, Jurisuto 1291, 266).

26 Siehe hierzu etwa Urteil [20] des Rechtsprechungsüberblicks 1998, ZJapanR 8 (1999) 160.

dar. Y hatte den X als „Dieb“ (*dorobô*) und sein Buch als „Diebesbuch“ (*dorobô-bon*) bezeichnet.

Der OGH urteilte, dass die Behauptung, es habe eine Urheberrechtsverletzung vorgelegen, zwar einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich sei, dass sich hieraus jedoch nicht ableiten lasse, dass es sich um eine Tatsachenbehauptung handele. Vielmehr sei in den Aussagen des Y eine Meinungsäußerung zu sehen, da die Frage, ob die von X geäußerte Rechtsauffassung zutreffend ist, als solche nicht einem Beweis zugänglich ist. Eine Meinungsäußerung stelle jedoch auch ohne besondere Rechtfertigung keine Ehrverletzung dar, soweit nicht der Bereich der Meinungsäußerung verlassen werde, so dass ein persönlicher Angriff (*jinshin kôgeki*) vorliege. Dass eine Meinung frei geäußert werden können müsse, liege in der fundamentalen Bedeutung der Meinungsfreiheit begründet, die ihr in einer Demokratie zukomme.

[10] Urteil vom 12. November 2004<sup>27</sup>: Ein *Yakuza*-Boss kann wie ein Arbeitgeber nach den Grundsätzen der Haftung des Geschäftsherrn für seine Verrichtungsgehilfen aus Art. 715 Abs. 1 ZG für gewalttätige Handlungen der Mitglieder untergeordneter Gruppen seiner Organisation in Anspruch genommen werden.

Art. 715 Abs. 1 ZG lautet: „Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den die bestellte Person in Ausführung der Verrichtung einem Dritten zufügt.“ Vorliegend entschied der OGH zu dieser Vorschrift, dass bei einer hierarchisch strukturierten Organisation des organisierten Verbrechens, bei dem die Mitglieder untergeordneter Gruppen Forderungen dadurch betrieben, dass sie die Drohgebärde einer Vereinigung des organisierten Verbrechens nutzten, das Verhältnis zwischen dem ranghöchsten Mitglied dieser Organisation und den Mitgliedern dieser untergeordneten Gruppen wie ein Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemäß Art. 715 Abs. 1 ZG anzusehen sei. Weiterhin führte der OGH aus, es handele sich auch dann noch um eine Tätigkeit „in Ausführung der Verrichtung“, wenn Mitglieder untergeordneter Gruppierungen andere verletzten oder töteten, wenn sie zu Gewaltanwendung im Rahmen der ihnen erlaubten Geldeintreibung ermutigt würden.

*Urakawa* weist in seiner Besprechung dieses Urteils darauf hin, dass der OGH mit diesem Urteil seine bisherige Rechtsprechung zur Geschäftsherrenhaftung fortsetze und keine neue Ansicht aufzeige. Große Beachtung habe dieses Urteil gleichwohl gefunden, da es die erste höchstrichterliche Entscheidung hinsichtlich der deliktsrechtlichen Verantwortlichkeit eines *Yakuza*-Bosses sei.<sup>28</sup>

[11] Urteil vom 27. April 2004<sup>29</sup>: Bei einem nach der Natur des Schadens erst beträchtliche Zeit nach Begehung der unerlaubten Handlung eintretenden Schaden kommt es für den Beginn der Ausschlussfrist gem. Art. 724 Satz 2 ZG nicht auf den Zeitpunkt

---

27 Minshû 58 (4) 1032 = Hanrei Jihô 1860, 34 (Bespr. M. URAKAWA, Jurisuto 1291, 84).

28 M. URAKAWA, Jurisuto 1291, 84.

29 Minshû 58 (4) 1032 = Hanrei Jihô 1860, 34 (Bespr. R. YOSHIMURA, Jurisuto 1291, 84).

der Handlung, sondern auf den Zeitpunkt des Eintritts eines Teils bzw. des gesamten geltend gemachten Schadens an.

Es handelte sich um einen Fall der Staatshaftung, in dem der Staat – im Ergebnis erfolgreich – wegen Unterlassens erforderlicher Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Bergwerksmitarbeitern in Anspruch genommen wurde, die durch die dauerhafte Einwirkung von schädlichen Partikeln in der Atemluft später an einer Lungenkrankheit erkrankten. Art. 724 Satz 2 ZG regelt, dass ein Anspruch auf Schadensersatz verjährt, wenn „seit der unerlaubten Handlung“ mehr als 20 Jahre vergangen sind. Der OGH urteilte nun, dass es in bestimmten Fällen von Personenschäden, in denen sich eine Erkrankung oder ein Schaden erst nach längerer Einwirkung oder in zeitlichem Abstand zu der unerlaubten Handlung zeige, erforderlich sei, den Lauf der 20-jährigen Ausschlussfrist erst mit dem Zeitpunkt beginnen zu lassen, in dem sich der geltend gemachte Schaden ganz oder teilweise gezeigt habe, denn es wäre den Geschädigten nicht zumutbar, den Beginn der Ausschlussfrist anzuerkennen, bevor sich ein Schaden gezeigt habe. Zugleich stelle dies keine unverhältnismäßige Benachteiligung des Schädigers dar, da dieser auch dann damit rechnen müsse, für die durch sein Verhalten verursachten Verletzungen einzustehen, wenn sich die Folgen seines Handelns nicht unmittelbar, sondern erst allmählich oder mit Zeitverzug zeigten.

#### IV. FAMILIEN- UND ERBRECHT

[12] Beschluss vom 29. Oktober 2004<sup>30</sup>: Der Anspruch eines Miterben auf Auszahlung der Versicherungssumme einer Risikolebensversicherung, bei der der Erblasser Versicherungsnehmer und versicherte Person war und der betreffende Miterbe als Begünstigter eingesetzt wurden, zählt vorbehaltlich des Vorliegens besonderer Umstände nicht zum Nachlass und ist daher auch bei der Berechnung der Miterbenanteile gemäß Art. 903 Abs. 1 ZG nicht zu berücksichtigen.

Zur Begründung dieser Entscheidung führt der OGH aus, dass der Anspruch auf Auszahlung der Versicherungssumme erst mit dem Todesfall des Erblassers entstehe und daher nicht dem Erblasser zugestanden haben könne. Somit handele es sich bei diesem Betrag auch nicht um ein Vermächtnis oder eine Schenkung im Sinne des Art. 903 Abs. 1 ZG, die sich der begünstigte Miterbe nach dieser Vorschrift auf seinen Erbteil anrechnen lassen müsste.

Gleichwohl zeige der Umstand, dass der Erblasser als Versicherungsnehmer die Beiträge zur Versicherung bezahlt habe, und der begünstigte Miterbe zu Lasten der anderen Miterben hiervon profitiere, dass es sich um eine vergleichbare Situation handele, so dass bei Vorliegen besonderer Umstände ausnahmsweise doch eine Einbeziehung in den Nachlass im Rahmen des Art. 903 Abs. 1 ZG zu erfolgen habe. Als Kriterien, die

---

30 Minshû 58 (7) 1979 = Hanrei Jihô 1884, 41 (Bespr. Y. SENTÔ, Jurisuto 1291, 88).

bei der Entscheidung heranzuziehen seien, ob es sich um einen besonderen Fall handle, nannte der OGH neben der Höhe der Versicherungssumme und deren Verhältnis zum (sonstigen) Nachlass auch das Zusammenleben der betroffenen Personen, Pfllegetätigkeit für den Erblasser, Verhältnis zwischen dem bzw. den begünstigten Miterben und den sonstigen Miterben sowie die Lebensverhältnisse der einzelnen Miterben. Es müsse eine Gesamtschau all dieser Umstände vorgenommen werden, um zu der Entscheidung zu gelangen, ob eine Anrechnung der Versicherungssumme auf den Erbteil ausnahmsweise geboten sei.

## V. HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT

### 1. *Gesellschaftsrecht*

[13] Urteil vom 1. Juli 2004<sup>31</sup>: Die Direktoren einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung dürfen einem Gesellschafter Einsicht in die Geschäftsbücher der Gesellschaft nicht deshalb verweigern, weil der Gesellschafter für das Vorliegen der einzelnen Umstände, auf die er sein Einsichtsrecht stützt, nicht zugleich Beweis antritt.

Der Kläger X war einer von vier Erben des verstorbenen A und als Vertreter der Erbengemeinschaft benannt. A war Gesellschafter mehrerer Gesellschaften Y eines Chemiekonzerns, mit Beteiligungen von 38,5 % an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*yûgen kaisha*) und zwischen 4,6 % und 45 % an mehreren Aktiengesellschaften (*kabushiki kaisha*). Sämtliche Aktiengesellschaften sahen in ihrer jeweiligen Satzung vor, dass die Übertragung von Aktien der Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfe. Unter Berufung auf Artikel 293-6 Handelsgesetz (HG)<sup>32</sup> und Artikel 44-2 Gesetz über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GGmbH)<sup>33</sup> verlangte X Einsicht in die Geschäftsbücher von Y. Als Grund gab X an,

- (i) die beklagten Gesellschaften Y hätten mehrere sicherheitslose Darlehen über insgesamt ca. 56 Milliarden Yen vergeben, die rechtswidrig und unangemessen gewesen seien, weshalb X zur Ausübung der erforderlichen Aufsicht über die darlehensgebenden Gesellschaften Einsicht begehre,
- (ii) zur Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft sei es erforderlich, die Geschäftsbücher einzusehen, um den Verkehrswert der ererbten Anteile zu bestimmen,

31 Minshû 58 (5) 1214 = Hanrei jihô 1870, 128 (Bespr. Y. NISHIYAMA, Jurisuto 1291, 112).

32 *Shôhō*, Gesetz Nr. 48/1957, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 154/2004. Art. 293-6 Handelsgesetz gewährt dem Aktionär, der über eine Beteiligung von mindestens 3 % an der Gesellschaft verfügt, ein Recht auf Einsicht und Erteilung einer Abschrift der Geschäftsbücher und -unterlagen (*chôbo oyobi shiryô*).

33 *Yûgen kaisha-hô*, Gesetz Nr. 74/1938, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 88/2004. Art. 44-2 GmbHG enthält die Parallelregelung zu Art. 293-6 Handelsgesetz für die GmbH, setzt allerdings nur die Inhaberschaft von 1 % der GmbH-Anteile voraus.

(iii) die Gesellschaften Y hätten Kunstgegenstände im Wert von insgesamt 20,3 Milliarden Yen erworben, ohne dass dies für das Geschäft der Y von Vorteil gewesen oder ein solcher Vorteil bezweckt gewesen sei, weshalb zur Ermittlung eines etwaigen Schadens der Gesellschafter Einzelheiten über den Erwerb dieser Gegenstände durch die Einsicht geklärt werden müssten, und

(iv) die Gesellschaften Y hätten nach dem Ableben des A 735.000 Aktien einer Gruppengesellschaft zum Preise von insgesamt 735.000 Yen an C veräußert, weshalb das Einsichtsrecht zur Aufklärung der Einzelheiten des Geschäftes, insbesondere des als unangemessen gering anzusehenden Verkaufspreises ausgeübt werde. Die Y lehnten den Antrag auf Einsicht ab, woraufhin X Klage erhob.

Der OGH hob das klagabweisende Urteil der Vorinstanz auf und verwies zur weiteren Sachverhaltsaufklärung zurück. Zwar habe das Berufungsgericht zutreffend auf das Erfordernis der Angabe einer detaillierten Begründung im Antrag auf Einsichtnahme in die Geschäftsbücher hingewiesen, die erkennen lasse, auf welche Geschäftsbücher und Unterlagen sich der Antrag beziehe, und die Darlegung der die angegebene Begründung tragenden objektiven Tatsachen (*riyû wo kisozeru jijitsu*) gefordert. Hingegen gebe es keine rechtliche Grundlage für die weitere Forderung des Berufungsgerichtes, der Antragsteller habe das Vorliegen der angegebenen Tatsachen auch zu beweisen. Hinsichtlich der Gründe (i), (iii) und (iv) sei daher zurückzuverweisen, damit das Berufungsgericht den beantragten Umfang der offenzulegenden Geschäftsunterlagen überprüfen könne. Bezüglich des Grundes (ii) habe sich, so der OGH, Y entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts nicht auf Art. 293-7 Nr. 1 HG berufen können<sup>34</sup>. Sofern keine besonderen Umstände vorlägen, sei bei Gesellschaften mit Verfügungsbeschränkung ebenso wie bei einer GmbH die Einsicht zum Zwecke der Bestimmung des Verkehrswertes der Gesellschaftsanteile mit Blick auf eine Veräußerung angemessen.

*Nishiyama* merkt an<sup>35</sup>, dass das Gesetz sich nicht zu den Voraussetzungen eines Antrages auf Einsichtnahme in die Geschäftsbücher äußere. Es sei daher im Auslegungswege zu ermitteln, welchen Anforderungen der Antrag zu genügen habe. Das vorliegende Urteil sei im Ergebnis dahin zu interpretieren, dass der Antragsteller die Tatsachen, auf die er seine Begründung für das Einsichtsverlangen stützt, nur zu behaupten brauche, weshalb wohl die Gesellschaft letztlich die Last der Erbringung des Gegenbeweises trage. Des weiteren bestehe die Gefahr des Mißbrauches des Einsichtsrechtes, wenn man das vom OGH angenommene Recht auf Einsicht zur Bestimmung des Verkehrswertes der Anteile einer Gesellschaft mit Verfügungsbeschränkung unbeschränkt zuließe.

---

34 Die Vorschrift erlaubt den Direktoren der Aktiengesellschaft die Ablehnung des Antrages auf Einsicht, u. a. wenn der Antrag nicht auf die Wahrung oder Ausübung von Aktionärsrechten gerichtet ist.

35 Y. NISHIYAMA, *Jurisuto* 1291, 112.

## 2. *Handelsgeschäfte*

Zur Haftung des Übernehmers im Falle eines Betriebsübergangs – hier eines Golfplatzes – erging folgendes Urteil:

[14] Urteil vom 20. Februar 2004<sup>36</sup>: Führt der Erwerber eines Golfplatzes den dazugehörigen Golfclub unter gleichem Namen fort, ist er verpflichtet, die von einem Clubmitglied zuvor an den Veräußerer geleistete Bargeldeinlage an das Clubmitglied zurück zu zahlen.

Der Kläger X hatte bei der Gesellschaft A, einer Betreiberin von Sportanlagen, zu denen auch ein Golfplatz mit Golfclub gehörte, im Jahre 1989 eine Bareinlage in Höhe von 13 Millionen Yen hinterlegt. Sein Jahre später auf Rückzahlung gegen A erstrittenes Urteil konnte nicht vollstreckt werden. Als X erfuhr, dass die Beklagte Y von A den Golfplatz erworben hatte und den Golfclub unter gleichem Namen weiterführte, begehrte X unter Berufung auf Art. 26 Abs. 1 HG Zahlung der Einlage und von Verzugszinsen.

Der OGH bejahte die entsprechende Anwendbarkeit des Art. 26 Abs. 1 HG auf den vorliegenden Fall und verwies an die Vorinstanz zurück. Art. 26 Abs. 1 HG sieht vor, dass der Erwerber eines Geschäftsbetriebes für die Verbindlichkeiten aus dem Geschäftsbetrieb vor der Abtretung haftet, wenn er den Geschäftsbetrieb unter gleicher Firma fortführt. Nach Absatz 2 der Vorschrift kann er der Haftung entgehen, indem er unverzüglich nach Abtretung die Nichtübernahme der Verbindlichkeiten im Handelsregister eintragen läßt oder Veräußerer und Erwerber dem Gläubiger eine entsprechende Mitteilung machen. Der OGH erkannte an, dass A den Golfplatz als Geschäftsbetrieb unter dem Namen des Golfclubs betrieben hatte und dieser Betrieb von Y fortgeführt worden sei. Sofern in einem solchen Fall der Erwerber den Betrieb des Golfplatzes unter dem Namen des Golfclubs weiterführe und nicht von der Möglichkeit der Haftungsbefreiung nach Art. 26 Abs. 2 HG Gebrauch mache, dürfe ein Mitglied des Golfclubs von der Weiterführung desselben Geschäftes und der Haftungsübernahme durch den Nachfolger ausgehen. Die entsprechende Anwendung des Art. 26 Abs. 2 HG sei daher gerechtfertigt.

## 3. *Versicherungsrecht*

Zur Auswirkung der Begünstigung eines von mehreren Miterben in einem Risiko-Lebensversicherungsvertrag auf die Berechnung der Erbteile siehe Urteil [12].

[15] Urteil vom 10. Juni 2004<sup>37</sup>: Der Begriff „Direktor“ in Bestimmungen zur Zahlungsbefreiung einer Brandschutzversicherung kann auch Direktoren einer insolventen Gesellschaft mit beschränkter Haftung umfassen.

---

36 Minshû 58 (2) 367 = Hanrei jihô 1855, 141 (Bespr. K. UDA, Jurisuto 1291, 100).

37 Minshû 58 (5) 1178 = Hanrei jihô 1864, 168 (Bespr. T. YAMASHITA, Jurisuto 1291, 113 f.).

Über das Vermögen der A, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*yûgen kaisha*), war 1993 das Insolvenzverfahren eröffnet und der Rechtsanwalt C als Insolvenzverwalter eingesetzt worden. Im Jahr 1994 brannte das Gebäude, welches die A als Versicherungsnehmer und Begünstigte bei der beklagten Versicherung Y gegen Brandschäden versichert hatte, aufgrund von Brandstiftung des zwischenzeitlich verstorbenen Direktors B der A vollkommen aus. Die Kreditbank X, der das Recht der A auf Zahlung aus der Versicherung verpfändet worden war, verlangte von der Y Zahlung der Versicherungssumme. Die Y hingegen verwies auf ihre Versicherungsbedingungen, nach denen u. a. dann eine Zahlungspflicht der Y nicht eintrete, wenn „der Versicherungsnehmer oder ein gesetzlicher Vertreter des Begünstigten aus der Versicherung (wenn Versicherungsnehmer oder Begünstigter juristische Personen sind, deren Leiter, Direktor oder ein anderes, die Geschäfte der juristischen Person ausführendes Organ)“ rechtswidrig und vorsätzlich oder grob fahrlässig den Versicherungsfall herbeiführten. X verwies darauf, dass A bereits in Insolvenz sei und daher der B nicht mehr als „Direktor“ im Sinne der Befreiungsregelung angesehen werden könne. X klagte auf Zahlung.

Der OGH hob das stattgebende Urteil des Berufungsgerichtes auf und wies die Klage ab. Art. 641 HG, nach dem der Versicherer nicht zur Zahlung der Versicherungssumme verpflichtet ist, wenn der Versicherungsnehmer oder der Begünstigte den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführt, bezwecke, treuwidriges (*shingi kisoku ni han-suru*) oder gegen die guten Sitten verstoßendes (*kôjo ryôzoku ni han-suru*) Verhalten zu verhindern. Das Berufungsgericht hatte aus diesem Ansatz heraus die Versicherungsbedingungen der Y als Vervollständigung des Art. 641 HG angesehen und gefolgert, dass ein Direktor nur dann in den Kreis der die Haftungsbefreiung auslösenden Personen fiele, wenn er den versicherten Gegenstand in Besitz und Verwaltung habe und in einer Position sei, aus dem Versicherungsschutz Vorteil zu ziehen. B sei wegen der Insolvenz von A und der Einsetzung von C als Insolvenzverwalter nicht (mehr) in einer solchen Position gewesen. Der OGH hingegen verwies auf die detaillierte Aufzählung der Personen, die nach den Versicherungsbedingungen in den relevanten Personenkreis fallen sollten, und schloss daraus, dass es nicht auf die Position des Direktors mit Blick auf Besitz und Verwaltung des versicherten Gegenstandes ankomme. Vielmehr sei anzunehmen, dass wörtlich und ohne Ausnahme alle in den Versicherungsbedingungen genannten Personen als die Haftungsbefreiung von Art. 641 HG auslösend anzusehen seien. Es komme mithin nur auf die Stellung des B als Direktor der A an, die er zur Zeit der Schadensstiftung innehatte. Der B sei nicht etwa automatisch durch die Insolvenzeröffnung seines Amtes verlustig geworden und hatte überdies weiterhin Funktionen als Direktor z. B. hinsichtlich der Gesellschaftsorganisation wahrzunehmen, wie etwa die Einberufung von Gesellschafterversammlungen.

*Yamashita* weist in seiner Besprechung<sup>38</sup> darauf hin, dass zur Frage des Kreises der die Haftungsbefreiung von Versicherungen auslösenden Personen in der Literatur mehrere Ansätze vertreten werden. Der OGH habe sich in der vorliegenden Entscheidung nicht offen für einen der Ansätze entschieden, sondern sei vermutlich zu einer eigenen Auslegung der besonderen Bestimmung in den Versicherungsbedingungen gelangt.

[16] Urteil vom 25. März 2004<sup>39</sup>: Wenn nicht aufgrund besonderer Umstände wie kriminellen oder sittenwidrigen Verhaltens die Annahme des Missbrauches einer Lebensversicherung naheliegt, ist die vertragliche Vereinbarung einer Zeitspanne nach Vertragsschluss, während derer die Versicherung trotz Eintritts des Versicherungsfalles nicht zu zahlen verpflichtet sein soll, dahin auszulegen, dass eine Selbsttötung nach Ablauf dieser Zeit nicht zur Befreiung von der Zahlungspflicht führt.

Die durch A gegründete Aktiengesellschaft X war im Bereich des Schutzes von Gebäuden gegen Wasserschäden tätig. X schloß im Laufe der Zeit durch A vertreten mehrere Lebensversicherungsverträge mit den beklagten Versicherungsgesellschaften Y ab. Als Begünstigte waren darin zum Teil X selbst sowie die Ehefrau des A vereinbart. Die Geschäftslage der X wurde zunehmend aussichtsloser. 1997 stürzte A vom Dach eines Kunden, bei dem er Wasserschutzarbeiten vorgenommen hatte, und verunglückte tödlich. Unter Berufung auf die Versicherungsbedingungen, die eine Zahlungsbefreiung für den Fall der Selbsttötung des Versicherungsnehmers enthielten, verweigerten die Beklagten Y die Auszahlung der Versicherungssummen.

Der OGH gab den Zahlungsklagen teilweise statt. Art. 680 Abs. 1 Nr. 1 HG, wonach der Versicherungsgeber einer Lebensversicherung zur Auszahlung der Versicherungssumme unter anderem dann nicht verpflichtet ist, wenn der Versicherungsnehmer sich selbst tötet, habe den Sinn, treuwidriges Verhalten des Versicherungsnehmers durch Herbeiführen des Versicherungsfalles sowie die mißbräuchliche Eingehung von Lebensversicherungsverträgen zu verhindern. Aus diesem Grunde sei es den Versicherungsgebern erlaubt, etwa in ihren Versicherungsbedingungen für eine bestimmte Zeit nach Abschluss des Vertrages jedwede Selbsttötung als Ausschlussgrund für die Zahlungspflicht anzugeben. Nach Verstreichen dieser Zeitspanne hingegen sei davon auszugehen, dass die Verbindung zur Motivation bei Eingehung des Vertrages nachrangig werde und überdies ein Nachweis der tatsächlichen Motivation der Selbsttötung im Nachhinein äußerst schwierig sei. Deshalb sei zumindest dann, wenn nicht aufgrund besonderer Umstände wie kriminellen oder sittenwidrigen Verhaltens die Annahme eines Missbrauches der Versicherung naheliege, die vertragliche Vereinbarung einer bestimmten Zeitspanne dahin auszulegen, dass die Selbsttötung nach Ablauf dieser Zeit nicht zur Befreiung von der Zahlungspflicht führe. Unabhängig von der Regelung des Art. 680 Abs. 1 Nr. 1 HG sei eine solche Vereinbarung wirksam.

---

38 T. YAMASHITA, *Jurisuto* 1291, 113 f.

39 *Minshû* 58 (3) 752 = *Hanrei jihô* 1856, 150 (Bespr. Y. SASAMOTO, *Jurisuto* 1291, 115 ff.).

Allein weil X in schweren wirtschaftlichen Schwierigkeiten gesteckt habe, und X sowie A selbst zahlreiche Lebensversicherungen abgeschlossen hätten, sei nicht von kriminellem oder anderweitig sittenwidrigem Verhalten im Vorfeld der Selbsttötung auszugehen. Der OGH sah auch keinerlei andere Anhaltspunkte für derartiges Verhalten und erkannte daher, dass selbst unter der Annahme, dass die Auszahlung der Versicherungssummen an X und die Ehefrau das ausschlaggebende Motiv für die Selbsttötung des A gewesen sein sollte, darin keine besonderen Umstände im vorgenannten Sinne zu sehen seien, die eine Zahlungsverpflichtung der Lebensversicherung ausschlossen.

## VI. ARBEITSRECHT

[17] Urteil vom 4. Dezember 2003<sup>40</sup>: Regelungen in einer Arbeitsordnung, die die Höhe der Bonuszahlung von der Anwesenheit des Arbeitnehmers abhängig machen, sind grundsätzlich wirksam, soweit damit nicht Arbeitnehmer faktisch der Rechte auf Mutterschafts- bzw. Erziehungsurlaub beraubt werden.

Die Klägerin X war bei der Vorbereitungsschule Y angestellt. Im Juli 1994 nahm X acht Wochen Mutterschaftsurlaub. Darüber hinaus gewährte ihr Y im Anschluss an den Mutterschaftsurlaub als Erziehungsurlaub eine Reduzierung ihrer täglichen Arbeitszeit um 1,25 Stunden, bis das Kind das erste Lebensjahr vollendet hatte. In der Arbeitsordnung (*shûgyô kisoku*) der Y war vorgesehen, dass Arbeitnehmer, die 90 % oder mehr der Arbeitszeit, die für die Berechnung des Gehaltes ausschlaggebend war, anwesend waren, einen Bonus im Juni und Dezember jedes Jahres erhalten würden. Das Zahlungsdatum sowie weitere Einzelheiten der Zahlung würden vor dem Auszahlungsmonat in der jeweiligen Ausgabe des Schulrundschreibens bekanntgegeben. Im Rundschreiben vom 29. November 1994 kündigte Y an, der Bonus für Dezember 1994 werde unter negativer Berücksichtigung der Tage der Abwesenheit einschließlich der Tage für Mutterschaftsurlaub berechnet. Am 8. Juni 1995 kündigte Y in einem weiteren Rundschreiben an, für die Berechnung des Sommerbonus auch solche Zeiten als Abwesenheitszeiten zu berücksichtigen, die der Arbeitnehmer aufgrund von verkürzten Arbeitszeiten, einschließlich Erziehungsurlaub, nicht gearbeitet habe. Infolge der Berechnungsmethoden, die Y in den Rundschreiben bekanntgegeben hatte, verfehlte X die Schwelle von 90 % Anwesenheit in den beiden Zeiträumen Juli bis Dezember 1994 und Januar bis Juni 1995 und erhielt überhaupt keine Bonuszahlung. Normalerweise machte der Bonus ca. 27 bis 31 % des Jahreseinkommens von X aus. X begehrte Zahlung des vollen Bonus für beide Zeiträume.

Der OGH hob die stattgebenden Instanzurteile auf und verwies den Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurück. Die 90 %-Regelung sei grundsätzlich wirksam. Unter

---

40 Hanrei jihô 1847, 141 (Bespr. Y. HASHIMOTO, Jurisuto 1291, 238).

Hinweis auf Art. 65 und 67 Arbeitsstandardgesetz<sup>41</sup>, wonach ein Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Zahlung von Gehalt während des Mutterschafts- und Erziehungsurlaubes habe, stellte das Gericht fest, dass X keinen Anspruch auf Zahlung des Gehaltes für die fraglichen Abwesenheitszeiten habe. Daran könnten auch die ausdrücklichen Regelungen in Art. 65 Arbeitsstandardgesetz sowie Art. 10 des Gesetzes über Urlaub zur Kinder- und Familienfürsorge<sup>42</sup> nichts ändern, wonach ein Arbeitnehmer durch die Inanspruchnahme von Mutterschafts- bzw. Erziehungsurlaub keine Nachteile erleiden dürfe. Das Gericht führt aus, diese beiden Vorschriften könnten nur dann zur Unwirksamkeit der 90 %-Regelung führen, wenn diese den Arbeitnehmer faktisch seiner Rechte auf Mutterschafts- bzw. Erziehungsurlaub beraube, denn nur dann sei ein Verstoß gegen die öffentliche Ordnung (*kôjo ihan*) gegeben. Zwar sei X durch das Nichterreichen der 90 %-Schwelle benachteiligt worden. Dieser Nachteil sei auch nicht unerheblich, da ihr zwischen 27 % und 31 % des üblichen Jahreseinkommens versagt blieben. Daher sei grundsätzlich davon auszugehen, dass die 90 %-Regelung dazu führen könne, dass ein Arbeitnehmer die gesetzlichen Rechte auf Mutterschafts- und Erziehungsurlaub nicht nutze. Die 90 %-Regelung sei daher *insoweit* unwirksam, als darin die Zeit der Abwesenheit negativ berücksichtigt werde, wenn es um die Erreichung der Schwelle von 90 % Anwesenheit gehe.

Gleichwohl sei es der Y grundsätzlich nicht verwehrt, in der Arbeitsordnung bei der Berechnung des Bonus die urlaubsbedingte Abwesenheit als Negativfaktor zu berücksichtigen. Inwieweit dies zulässig geschehen sei, und ob etwa die Y eine unzulässige Änderung der Arbeitsordnung zum Nachteil der X vorgenommen habe, als sie in den Rundschreiben erstmals die Berechnungsmethode bekanntgab, bzw. ob Y dadurch nicht eventuell gegen Treu und Glauben verstoßen habe, dass sie der X zunächst den Urlaub gewährte, anschließend aber deren Bonus kürzte, sei von den Untergerichten noch nicht festgestellt worden.

In ihrer Anmerkung gibt *Hashimoto*<sup>43</sup> einen kurzen Überblick über die Entwicklung der japanischen Rechtsprechung hinsichtlich der Frage, ob die Inanspruchnahme eines Rechts zu einer Benachteiligung des Arbeitnehmers führen dürfe. Wo keine ausdrückliche Regel existiert, hat sich die japanische Rechtsprechung mit einer Gesamtanalogie zu den geschriebenen Regeln beholfen. Die japanische Rechtsprechung zeigt überdies die Tendenz, in Fällen, in denen der Arbeitnehmer nur wenige tausend Yen als Einbuße hinnehmen musste, einen Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot zu verneinen.

Des weiteren zeigt *Hashimoto* auf, dass der OGH in dem vorliegenden Urteil im Ergebnis eine geltungserhaltende Reduktion der 90 %-Regelung in der Arbeitsordnung vorgenommen habe. Während das Gericht die Regelung für unwirksam erklärte, soweit

---

41 *Rôdô kijun-hô*, Gesetz Nr. 49/1947, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 147/2004.

42 *Ikuji kyûgyô-hô*, Gesetz Nr. 78/1991, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 102/2005.

43 Y. HASHIMOTO, *Jurisuto* 1291, 238.

sie zum Ausschluss jeglichen Bonusanspruchs führt, bleibe Y gleichwohl zur Verringerung des Bonus wegen der Abwesenheit berechtigt. *Hashimoto* hält dies für ein sachgerechtes Ergebnis, da in Japan das Prinzip „*no work, no pay*“ gelte. Letztlich greift sie die Frage der nachteiligen Veränderung der Arbeitsordnung und des Verstoßes der Y gegen das Prinzip von Treu und Glauben auf. *Hashimoto* stellt klar, dass es im vorliegenden Fall letztlich nicht um das Problem einer nachteiligen Abänderung der Arbeitsordnung gehe, sondern vielmehr darum, bis zu welchem Grade ein Arbeitgeber Regelungen in der Arbeitsordnung durch (die in Japan weit verbreitete) Verweisung auf Regelungen außerhalb der Arbeitsordnung ausfüllen dürfe, um die Gefahr einer nachteiligen und damit unwirksamen Änderung der Arbeitsordnung zu umgehen. Im Ergebnis sieht sie zumindest dann kein Problem in dieser Technik, wenn es sich um die Zahlung von Boni handelt, bei deren Gewährung der Arbeitgeber ein grundsätzlich weites Ermessen hat.

[18] Urteil vom 20. April 2004<sup>44</sup>: Die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses aus Anlass der Auflösung einer internen Organisation einer Hochschule ist wirksam.

Die Hochschule A hatte zur Förderung der studentischen Aktivitäten außerhalb des normalen Studienbetriebes (*sâkuru katsudô*) die Beklagte Y als nichtrechtsfähige interne Organisation (*kenri nôryoku naki dantai*) errichtet. Ordentliche Mitglieder der Y waren neben dem Rektor als Vorsitzendem die Studenten sowie als außerordentliche Mitglieder Dozenten und freiwillige Mitarbeiter. Die Satzung der Y sah kein Recht der A vor, die Y aufzulösen. Y und der Kläger X hatten 1975 einen Vertrag geschlossen, aufgrund dessen X eine Rechtsstellung als außerordentlicher Mitarbeiter (*shokutaku-in*) gemäß der Satzung der Y erhalten sollte. Im Laufe der Jahre entwickelte sich allerdings darüber hinaus unter anderem die Teilnahme des X an den Mitgliederversammlungen der Y zur gängigen Praxis, anlässlich derer der X auch das Wort ergriff und Rat erteilte. Y und X verfestigten diese Praxis in einem gemeinsamen Bestätigungsschreiben. Die A erkannte, dass die Mitspracherechte des X als Nichtmitglied der Y problematisch waren, sah Y aber aufgrund des Bestätigungsschreibens außerstande, die Situation zu bereinigen. Daher erkannte A die von freiwilligen Studenten errichtete Organisation Z an, stellte fest, dass alle bisher von Y betreuten Aktivitäten auf die Z übertragen seien, und löste im Juli 1996 die Y auf. Y kündigte daraufhin mit Schreiben des Vorsitzenden der Y den Vertrag mit X. Dieser erhob Klage gegen Y auf Feststellung seiner Rechtsstellung als Arbeitnehmer und unter anderem auf Gehaltsfortzahlung.

Der OGH wies die Klage ab. Die Auflösung der Y habe für diese unausweichlich zum Wegfall der Beschäftigungsmöglichkeit des X geführt. A sei auch berechtigt gewesen, die interne Organisation Y jederzeit aufzulösen, ohne dass es dazu einer entsprechenden Satzungsregelung bedurft hätte. A habe darüber hinaus rechtlich unangreifbar den erkannten Missstand beseitigen dürfen, den sie in der Einflussnahme des X als

---

44 Minshû 58 (4) 841 = Hanrei jihô 1858, 74 (Bespr. Y. MOTOHISA, Jurisuto 1291, 222 f.).

Nichtmitglied auf die Aktivitäten der Y erkannt hatte. Von einem Missbrauch des Kündigungsrechtes könne daher nicht gesprochen werden.

In seiner Besprechung des Urteils übt *Motohisa*<sup>45</sup> Kritik an der Entscheidung. So habe der OGH ohne Begründung auf die Regeln über die Beendigung von Arbeitsverhältnissen abgehoben. Die Eingangsinstanz hatte demgegenüber unter anderem auf das Recht des X verwiesen, selbständig einen Stellvertreter für die ihm übertragenen Aufgaben einzusetzen und X nicht als Arbeitnehmer eingestuft. Das Berufungsgericht hingegen hatte ein Arbeitsverhältnis angenommen, bei dem Y nur auf die höchstpersönliche Leistung verzichtet habe. *Motohisa* kommt freilich zu dem Ergebnis, dass die Rechte und Pflichten von X insgesamt zumindest die analoge Anwendung der Kündigungsschutzregeln des Arbeitsrechts zuließen.

*Motohisa* vermisst auch eine ausreichende Auseinandersetzung des OGH mit der Entscheidung der Vorinstanz. Diese hatte in der nicht von der Satzung gedeckten Auflösung der Y mit dem vorrangigen Ziele, die Stellung des X zu beseitigen, einen Missbrauch des Kündigungsrechtes erblickt. Nach *Motohisa* hätte daher Anlass bestanden, den entschiedenen Fall gegen umfangreiche Präjudize zur Unwirksamkeit der umstrukturierungsbedingten Kündigung (*seiri kaiko*) wegen Verlagerung des Geschäftes (*jigyô no iten*) abzugrenzen. Darüber hinaus bestehe eine Pflicht des Arbeitgebers aus Treu und Glauben (*shingisoku-jô no gimu*), das Einvernehmen des Arbeitnehmers mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses herbeizuführen, indem der Arbeitgeber z. B. die Vermittlung des Arbeitnehmers in eine neue Stelle unterstützt. Schließlich hat *Motohisa* Zweifel, ob die vom OGH festgestellte Notwendigkeit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen der Auflösung der Y besteht. Der OGH habe sich im vorliegenden Urteil erstmals zum Recht einer Universität bekannt, interne Organisationen aufzulösen. In der Entziehung der Anerkennung von Y sei aber nur die rechtlich zulässige Beendigung der Aufgabenübertragung durch A auf Y zu sehen. Ein daraus ebenfalls folgendes Recht der A, Y aufzulösen, sieht *Motohisa* nicht, unabhängig vom Bestehen einer satzungsmäßigen Regelung zur Auflösung und von der engen Beziehung zwischen A und Y bezüglich der Aufgabe der Ausbildung von Studenten.

[19] Urteil vom 12. Juli 2004<sup>46</sup>: Auch das einzelne Gewerkschaftsmitglied ist berechtigt, einen Antrag auf Erlass einer Hilfsmaßnahme wegen Verstoßes des Arbeitgebers gegen Artikel 7 Nr. 3 des Gewerkschaftsgesetzes<sup>47</sup> zu stellen.

Der Kläger X war Vorsteher der Untersuchungsstelle für Fahrzeuge der Stadt Kyoto. Er war außerdem unter anderem führendes Mitglied in der Verkehrsgewerkschaft von Kyoto und strebte die Wiederwahl zu seinem Amt an. Nach dem einschlägigen Tarifvertrag verlor ein Gewerkschaftsmitglied seine Mitgliedschaft unter anderem, sobald es die leitende Position eines „*kakari-chô*“ oder eine vergleichbare Position bei der

---

45 Y. MOTOHISA, *Jurisuto* 1291, 222 f.

46 Hanrei jihô 1872, 116 (Bespr. S. MORI, *Jurisuto* 1291, 224 ff.).

47 *Rôdô kumiai-hô*, Gesetz Nr. 174/1949, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 147/2004.

Verkehrsabteilung der Stadt innehatte. Die Stadt Kyoto beförderte X gegen dessen Widerstand zum *kakari-chô*, was X schließlich – wenn auch unter Protest – akzeptierte. Zudem erhielt X in der neuen Position wegen des Wegfalls von Zulagen weniger Gehalt als vorher. X beantragte daher im Anschluss bei dem zuständigen Komitee für Arbeitsbeziehungen (*rôdô i'in-kai*) den Erlass einer Hilfsmaßnahme wegen Verstoßes der Stadt gegen das Einwirkungsverbot auf Gewerkschaftsbetätigung nach Artikel 7 Nr. 3 Gewerkschaftsgesetz. Diese lehnte den Antrag unter anderem deswegen ab, weil X als Individuum kein Antragsrecht habe. X erhob gegen den Spruch des Komitees Anfechtungsklage.

Der OGH gab der Klage statt. Das Gewerkschaftsgesetz verfolge das Ziel, die Freiheit des Arbeitnehmers zum Beitritt zu einer Gewerkschaft sowie zur gewerkschaftlichen Betätigung zu schützen. Es sei daher sachgerecht, auch dem einzelnen Gewerkschaftsmitglied neben der Gewerkschaft ein eigenes Antragsrecht einzuräumen, mit dem es eine Entscheidung des Komitees für Arbeitsbeziehungen bezüglich einer streitigen Maßnahme des Arbeitgebers herbeiführen wolle.

[20] Urteil vom 7. September 2004<sup>48</sup>: Von einer arbeitsbedingten Erkrankung (*gyômu-jô shippei*) ist auch dann auszugehen, wenn der erkrankte Arbeitnehmer eine Krankheitsvorgeschichte hat, aber aufgrund der arbeitsbedingten Anstrengung durch eine Geschäftsreise eine plötzliche erhebliche Verschlechterung des Krankheitsbildes eintritt, die bei gewöhnlichem Verlauf der Krankheit nicht eingetreten wäre.

Der Kläger X war leitender Angestellter der A Gesellschaft. Auf Anweisung der A unternahm er 1989 vom 20. bis 24. November eine Geschäftsreise innerhalb Japans und trat mit dem Präsidenten der A eine weitere Geschäftsreise durch sechs asiatische Länder an, die vom 26. November bis 9. Dezember 1989 geplant war. Der 25. November war frei; X verbrachte den Tag jedoch mit der Aufbereitung der Ergebnisse der vorangegangenen und der Vorbereitung auf die nachfolgende Reise. Unter Einbeziehung von Entertainment und sonstigen sozialen Veranstaltungen mit den besuchten Geschäftspartnern hatte X allein zwischen Antritt der Geschäftsreise und dem 6. Dezember 1989 eine Arbeitszeit von insgesamt 144,5 Stunden. Am 7. Dezember klagte X während des Fluges nach Hongkong über Unterleibsschmerzen. Sein Zustand besserte sich auch in Folge nicht, so dass er am 9. Dezember vom Notarzt in ein Krankenhaus in Hongkong eingeliefert wurde. Dort wurde bei ihm ein perforierendes Zwölffingerdarmgeschwür diagnostiziert, weswegen er operiert werden musste. X befand sich bereits seit 1969 in Behandlung wegen Zwölffingerdarmgeschwüren. Er begehrte von der zuständigen Arbeitsbehörde (*rôdô kijun kantoku-sho*) Zahlung von Krankengeld im Zusammenhang mit der Behandlung in Hongkong. Diese lehnte den Antrag ab. X erhob Klage gegen den Ablehnungsbescheid.

---

48 Hanrei jihô 1873, 162 (Bespr. I. MIZUSHIMA, Jurisuto 1291, 230 ff.).

Der OGH gab der Klage statt. Auch wenn die Krankheit des X bereits in der Vergangenheit angelegt war, sei nicht davon auszugehen, dass sich bei natürlichem Verlauf der Krankheit ein Krankheitsbild kurz vor dem Durchbruch des Zwölffingerdarms ergeben hätte. Es sei als Grund für das Auftreten der Krankheit nur die außergewöhnliche nervliche und physische Belastung ersichtlich, der X sich im Zuge der beiden Geschäftsreisen unterzogen habe. Es sei daher sachgerecht, davon auszugehen, dass diese Arbeitsbelastung der Grund für die plötzliche erhebliche Verschlechterung des Krankheitsbildes über den natürlichen Krankheitsverlauf hinaus gewesen sei. Daher sei von einer adäquat-kausalen Beziehung (*sôtô inga kankei*) zwischen der Ausübung der Arbeit und der Krankheit auszugehen.

In ihrer Besprechung<sup>49</sup> verweist *Mizushima* auf die Aufzählung von arbeitsbedingten Erkrankungen in den Ausführungsbestimmungen zum Arbeitsstandardgesetz (*Rôdô kijun-hô shikô kisoku*). Der vorliegende Fall sei unter Nr. 9 der Tabelle 1-2 zu fassen, hinsichtlich dessen anerkannt sei, dass die Arbeitsleistung nicht der einzige Grund für den Krankheitsausbruch sein müsse, sofern eine adäquat-kausale Beziehung zwischen Ausübung der Arbeit und der Krankheit ausreiche. Der OGH habe sich auch in dieser Entscheidung nicht für eine der verschiedenen vertretenen Theorien zur Bestimmung des Kausalzusammenhanges entschieden, sondern wie in vorherigen Entscheidungen eine eigenständige Ermittlung des Kausalzusammenhanges vorgenommen. Die drei Entscheidungskriterien seien insbesondere der Grad des Voranschreitens der bestehenden Erkrankung, die außerordentliche Arbeitsbelastung sowie die Frage nach Gründen außerhalb der bestehenden Erkrankung und der Ausübung der Arbeit.

---

49 I. MIZUSHIMA, *Jurisuto* 1291, 230 ff.

## VII. RECHT DES GEISTIGEN EIGENTUMS

Zum Recht der unerlaubten Verwendung des Namens eines berühmten Rennpferdes im Rahmen einer Spielsoftware siehe Urteil [1].

[21] Urteil vom 24. Juni 2004<sup>50</sup>: Bei Einräumung einer weltweiten Lizenz ist jedenfalls dann nicht von der Einräumung eines Nutzungsrechtes für Japan mit der Folge der Quellenbesteuerung von Lizenzgebühren auszugehen, wenn die Einräumung vorwiegend zum Zwecke des Exportes ins Ausland erfolgt.

Die Klägerin X war Herstellerin von selbstentwickelten Druckern, die sie ab 1982 in den USA und Mittel- sowie Südamerika durch ihre Tochtergesellschaft A vertrieb. Die US-amerikanische Gesellschaft B erwarb 1976 das US-amerikanische Patent US 4118129. 1975 beantragte sie ein paralleles Patent in Japan, das 1988 erteilt wurde. 1983 beantragte B vor der International Trade Commission (ITC) ein Importverbot gegen die Drucker der X mit der Begründung, X verstoße gegen das Patent von B. Gleichzeitig bot B der X an, bei Abschluss eines Lizenzvertrages den Antrag vor der ITC zurückzunehmen. X ging auf dieses Angebot ein, und die Parteien schlossen einen Lizenzvertrag. Über die japanische Anmeldung des Parallelpatents wurde während der Lizenzvertragsverhandlungen nicht gesprochen. Der Lizenzvertrag sah vor, dass gegen Zahlung der vereinbarten Gebühren B der X erlaube, *weltweit* Drucker herzustellen oder herstellen zu lassen, die von der technischen Lehre des Patents der B Gebrauch machten. X zahlte aufgrund des Vertrages 1983 und 1984 erhebliche Lizenzgebühren an B, ohne dabei Quellensteuer einzubehalten oder abzuführen. 1985 erließ die japanische Finanzbehörde einen Steuerbescheid gegen X mit der Begründung, X habe zu Unrecht keine Quellensteuer abgeführt. X erhob hiergegen Anfechtungsklage.

Der OGH gab der Klage statt, wobei zwei Richter abweichend votierten. Die Mehrheit der Richter sah es als entscheidend an, dass X bei der Vereinbarung des Lizenzvertrages das Ziel verfolgte, den Rechtsstreit in den USA beizulegen und X auch in Zukunft den Export ihrer Drucker in die USA zu ermöglichen. Es sei daher davon auszugehen, dass die Lizenzgebühr für die Nutzung des Patentes in den USA und nicht in Japan gezahlt worden sei. Hieran ändere es auch nichts, dass B der X ein weltweites Nutzungsrecht eingeräumt habe. Diese Vereinbarung sei nur als unselbständiger Teil der eigentlichen, auf den Vertrieb der Drucker von X in den USA gerichteten Hauptvereinbarung anzusehen, nicht aber bestimmend für diese gewesen. Schließlich sei auch nicht erheblich, dass X nicht selbst, sondern über ihre Tochtergesellschaft A die Drucker in den USA vertrieben habe. Wirtschaftlich sei es X gewesen, die den Nachteil aus einem Importverbot in die USA zu tragen gehabt hätte.

---

50 Hanrei jihō 1872, 46 (Bespr. A. ASATSUMA, Jurisuto 1291, 274 f.).

## VIII. VERFAHRENSRECHT

1. *Erkenntnisverfahren*

[22] Beschluss vom 8. April 2004<sup>51</sup>: Der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung gemäß Art. 5 Nr. 9 Zivilprozessgesetz (ZPG)<sup>52</sup> findet auch auf Klagen wegen unlauteren Wettbewerbs Anwendung.

Es handelt sich um die erste Entscheidung des OGH zu dieser zuvor in der Literatur heftig umstrittenen Frage. Der OGH stellte darüber hinaus klar, dass es keinen Unterschied mache, ob es sich um eine Leistungs- bzw. Unterlassungsklage oder aber um eine negative Feststellungsklage handele.

Zur Anordnung der Urkundenvorlage ergingen zwei Entscheidungen:

[23] Beschluss vom 25. Mai 2004<sup>53</sup>: Die Anordnung einer Urkundenvorlage im Zivilprozess darf auch dann grundsätzlich nicht hinsichtlich einer nach Art. 47 Strafprozessgesetz geheim zu haltenden Urkunde ergehen, wenn es sich um eine Urkunde gem. Art. 220 Nr. 3 ZPG handelt, die in Bezug auf ein Rechtsverhältnis zwischen dem Beweisführer und dem Besitzer der Urkunde erstellt wurde; dies gilt jedoch nicht, wenn die Weigerung des Urkundenbesitzers in Anbetracht der aus der Nicht-Vorlage resultierenden negativen Folgen als Missbrauch seines Ermessens erscheint. In einem solchen Fall kann das Gericht die Vorlage der betreffenden Urkunde anordnen.

Nach Art. 220 Nr. 3 ZPG kann der Besitzer einer Urkunde deren Vorlage im Zivilprozess nicht verweigern, wenn die Urkunde „in Bezug auf ein Rechtsverhältnis zwischen dem Beweisführer und dem Besitzer der Urkunde“ erstellt wurde. Art. 47 Strafprozessgesetz regelt, dass kein Dokument, das sich auf einen Fall bezieht, vor der Eröffnung der öffentlichen Verhandlung veröffentlicht werden darf. Dies gilt nur dann nicht, wenn dies im öffentlichen Interesse oder aus anderen Gründen erforderlich ist. Der OGH hat mit seiner Entscheidung nunmehr klargestellt, dass Art. 47 Strafprozessgesetz grundsätzlich auch im Zivilprozess zu respektieren ist und nicht von Art. 220 Nr. 3 ZPG verdrängt wird. Gleichwohl stellte der OGH ebenfalls klar, dass der Schutz des Art. 47 Strafprozessgesetz im Zivilprozess an seine Grenzen stößt, wenn die Verweigerung der Vorlage missbräuchlich erscheint.

[24] Beschluss vom 26. November 2004<sup>54</sup>: Ein Untersuchungsbericht, der von einem aus Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern bestehenden Untersuchungsausschuss erstellt wurde, ist keine „Urkunde, die allein dem Gebrauch des Besitzers dient“ im Sinne

---

51 Minshû 58 (4) 825 = Hanrei Jihô 1860, 62 (Bespr. S. ÔHAMA, Jurisuto 1291, 125).

52 *Minji soshô-hô*, Gesetz Nr. 109/1996 zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 109/1996, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 75/2005.

53 Minshû 58 (5) 1135 = Hanrei Jihô 1868, 56 (Bespr. Y. MACHIMURA, Jurisuto 1291, 127).

54 Minshû 58 (8) 2393 = Hanrei Jihô 1880, 50 (Bespr. Y. UENO, Jurisuto 1291, 129).

des Art. 220 Nr. 4 d) ZPG und ist daher von der Verpflichtung zur Vorlage nicht ausgenommen.

[25] Beschluss vom 13. Juli 2004<sup>55</sup>: Gegen einen Beschluss, durch den Prozesskostenhilfe gewährt wird, kann der Gegner im Prozess eine sofortige Beschwerde einlegen.

Gemäß Art. 82 Abs. 1 ZPG kann das Gericht unter bestimmten Voraussetzungen einer Partei Prozesskostenhilfe gewähren. Art. 86 ZPG sieht vor, dass eine sofortige Beschwerde gegen die in diesem – auch Art. 82 umfassenden – Abschnitt des Gesetzes vorgesehenen Entscheidungen stattfindet. Zu entscheiden war, ob trotz des Wortlautes des Gesetzes, der eine sofortige Beschwerde des Prozessgegners zulässig erscheinen lässt, eine sofortige Beschwerde gegen den Prozesskostenhilfebeschluss ausgeschlossen sein soll. Im Ergebnis verneinte der OGH dies mit der Begründung, dass auch der Prozessgegner davon betroffen sei, wenn der Prozesskostenhilfeempfänger Vergünstigungen erhalte, die etwa die Zahlung von Gebühren für das Verfahren beeinflussten und es der betreffenden Partei überhaupt erst ermöglichten, einen Prozess zu führen. Aus diesem Grunde bestehe ein berechtigtes Interesse des Prozessgegners an einer Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Entscheidung über den Prozesskostenhilfeantrag.

## 2. *Einstweiliger Rechtsschutz*

Zu den Voraussetzungen einer einstweiligen Verfügung zur Unterbindung von Vertragsverhandlungen des Antragsgegners mit einer dritten Partei über eine mögliche Unternehmensübernahme trotz Verstoßes gegen ein dem Antragsteller diesbezüglich eingeräumtes exklusives Verhandlungsrecht siehe Beschluss [3].

## 3. *Sanierung und Insolvenz*

Zum Anfechtungsrecht des Insolvenzverwalters hinsichtlich einer Sicherungsabtretung, die auf die Einstellung der Zahlungen durch den Zedenten bzw. den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über dessen Vermögen aufschiebend bedingt ist, siehe Urteil [2]

---

55 Minshû 58 (5) 1599 = Hanrei Jihô 1879, 45 (Bespr. Y. OKADA, Jurisuto 1291, 134).

## IX. ENTSCHEIDUNGSÜBERSICHT

DATUM	SENAT	GEGENSTAND DER ENTSCHEIDUNG	ENTSCHEIDUNG
04.12.2003	I.	Zur Wirksamkeit von Bestimmungen in einer Arbeitsordnung, die die Höhe einer Bonuszahlung von der Anwesenheit des Arbeitnehmers abhängig machen	[17]
13.02.2004	II.	Zum Publizitätsrecht bei einem Rennpferd („ <i>Gyaroppu Rêsa</i> “)	[1]
20.02.2004	II.	Zu den Voraussetzungen der freiwilligen Zahlung überhöhter Zinsen nach Art. 43 Abs. 1 des Gesetzes zur Kontrolle der Darlehensvergabe (vorherige Information nicht ausreichend)	[5]
20.02.2004	II.	Zu den Voraussetzungen der freiwilligen Zahlung überhöhter Zinsen nach Art. 43 Abs. 1 des Gesetzes zur Kontrolle der Darlehensvergabe (Vorausabzüge sind nicht freiwillig)	[6]
20.02.2004	II.	Zur Verpflichtung des Erwerbers eines Golfplatzes, der den zugehörigen Golfclub unter gleichem Namen fortführt, eine durch ein Clubmitglied dem Veräußerer geleistete Einlage an dieses Clubmitglied zurückzuzahlen	[14]
25.03.2004	I.	Zur Auslegung des Haftungsausschlusses in einem Lebensversicherungsvertrag für den Fall der Selbsttötung	[16]
08.04.2004	I.	Zur Auslegung des Begriffs „eine sich auf eine unerlaubte Handlung beziehende Klage“ in Art. 5 Nr. 9 ZPG	[22]
20.04.2004	III.	Zur Kündigung eines Arbeitsverhältnisses im Zuge der Auflösung einer hochschulinternen Organisation	[18]
27.04.2004	III.	Zum Berechnungszeitpunkt der Ausschlussfrist gemäß Art. 724 Satz 2 ZG	[11]
25.05.2004	III.	Zur Anordnung der Urkundenvorlage nach Art. 220 Nr. 3 ZPG bei einer gemäß Art. 47 Strafprozessgesetz geschützten Urkunde	[23]
10.06.2004	I.	Zur Frage, ob ein Direktor einer insolventen Gesellschaft mit beschränkter Haftung als „Direktor“ im Sinne einer haftungsbefreienden Klausel in einem Versicherungsvertrag anzusehen ist	[15]
24.06.2004	I.	Zur Auslegung eines Lizenzvertrages, der dem Lizenznehmer ein weltweites Nutzungsrecht einräumt, für Zwecke der Quellenbesteuerung in Japan	[21]

01.07.2004	I.	Zur Beweislast hinsichtlich der Voraussetzungen des Anspruchs eines Gesellschafters auf Einsicht in die Geschäftsbücher der Gesellschaft	[13]
12.07.2004	II.	Zur Berechtigung einzelner Gewerkschaftsmitglieder, einen Antrag auf Erlass einer Hilfsmaßnahme wegen Verstoßes des Arbeitgebers gegen Art. 7 Nr. 3 Gewerkschaftsgesetz zu stellen	[19]
13.07.2004	II.	Zur Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde des Prozessgegners gegen einen Prozesskostenhilfebeschluss	[25]
15.07.2004	I.	Zur Ehrverletzung durch die Kundgabe einer Rechtsauffassung	[9]
16.07.2004	II.	Zur insolvenzrechtlichen Anfechtbarkeit gemäß Art. 72 Nr. 2 Insolvenzgesetz im Falle einer vor dem Eintritt der Insolvenz geschlossenen Abtretungsvereinbarung, deren Wirksamkeit auf den Zeitpunkt der Zahlungseinstellung bzw. der Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufschiebend bedingt ist	[2]
30.08.2004	III.	Zur Wirksamkeit der Vereinbarung eines exklusiven Verhandlungsrechts im Vorfeld einer geplanten Akquisition	[3]
07.09.2004	III.	Zur dienstlichen Ursache einer arbeitsbedingten Erkrankung	[20]
29.10.2004	II.	Zur Behandlung der Überschussanteile beim Anspruch auf Auszahlung einer Risikolebensversicherung	[12]
05.11.2004	II.	Zu Zulässigkeit und Umfang der Rückforderung des auf eine Gemeinschaft, die kein Privateigentum anerkennt, bei Aufnahme in diese Gemeinschaft übertragenen Vermögens im Falle eines späteren Ausscheidens aus dieser Gemeinschaft	[8]
08.11.2004	II.	Zu den relevanten Faktoren im Rahmen der Beurteilung des gesetzlichen Mietzinsanpassungsanspruchs gemäß Art. 32 Abs. 1 des Gesetzes über Grundstücks- und Gebäudemiete	[7]
12.11.2004	II.	Zur Geschäftsherrenhaftung eines Yakuza-Bosses	[10]
18.11.2004	I.	Zur Entstehung eines Anspruchs auf Ersatz des Nicht-Vermögensschadens im Falle des Verschweigens bestimmter Umstände durch den Veräußerer von Eigentumswohnungen	[4]
26.11.2004	II.	Zur Frage, ob ein Untersuchungsbericht gemäß Art. 220 Nr. 4 d) als Urkunde für den eigenen Gebrauch von der Vorlageverpflichtung ausgenommen ist	[24]

## SUMMARY

*The authors give an overview of important Supreme Court decisions in 2004 dealing with property law; contract law, in particular, assignments in the context of insolvency proceedings, commercial loans, and lease contracts; the law of unjust enrichment; tort law; law of succession; company law; commercial transactions; insurance law; labor law; intellectual property law, including licences; and the law of procedure, in particular regarding the admission of evidence, preliminary injunctions, and insolvency proceedings.*

*(The Editors)*